



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

51-481-01 Adatbázis kezelő

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Datenbankverwalter

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Betreiben und Verwalten von Computern;;
- Installation, Wartung und Anwendung von Büroanwendungen, Multimedia- und Kommunikationsanwendungen;;
- für die Reparatur, Wartung und Montage von Hardware der Computern und deren Peripherien;;
- für die Installation und Wartung der Betriebssysteme von Arbeitsstationen;;
- Anwendung der grundlegenden Systembegriffe und Technologien während der Arbeit;;
- für die Installation, den Betrieb und Wartung von Netzwerk-Betriebssystemen;;
- für die Installation und Wartung von grundlegenden Internetdienstleistungen;;
- Ausbau, Überwachung und Verwaltung von kleineren lokalen Netzwerken;;
- für die Installation, Konfiguration und Betrieb von LAN/WAN Netzwerkgeräten;;
- für das Testen und Störungsbeseitigung von LAN/WAN Netzwerken;;
- Sicherung der Sicherheit von LAN/WAN Netzwerken;;
- Durchführung von Netzüberwachungs- und Netzplanungsaufgaben von kleineren Netzwerken (zu Hause oder im Büro; SOHO);;
- seine/ihre Kenntnisse in Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung, Gründung eines Unternehmens zu nutzen, eine Investition vorzubereiten und auszuführen;
- Verwaltung von kleineren Projekten;;
- Datenbankverwaltung, Datenbankdienstleistungen nutzen und Datenbankoperationen durchführen;;
- Anwender- und/oder Webaufgaben lösen in der Kenntnis von Programmiergrundkenntnissen;.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3141 IT- und Kommunikationssysteme bedienende/er Techniker/in

3142 Die Anwender von IT- und Kommunikationssystemen unterstützende/r Techniker/in

3144 Websystem-(Netzwerk-)techniker

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde																												
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 51 Teilqualifikation der gehobenen Sekundarstufe II: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in der nicht-formalen Berufsbildung erworben werden ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: EQR Stufe:	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																												
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2016.10.17	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Prüfungstyp</th> <th style="width: 40%;">Bezeichnung der Prüfungsaufgabe</th> <th style="width: 10%;">Note</th> <th style="width: 35%;">Gewichtung bei der Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td>Informationstechnologische Grundlagen</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Netzwerke, Arbeitsorganisation</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">25.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Installation und Betrieb von Netzwerkdienstleistungen</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">35.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Datenbankverwaltung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote				Prüfungstyp	Bezeichnung der Prüfungsaufgabe	Note	Gewichtung bei der Bewertung	Zentrale schriftliche Prüfung	Informationstechnologische Grundlagen	5	20.00	Mündliche Prüfung	Netzwerke, Arbeitsorganisation	5	25.00	Praktische Prüfung	Installation und Betrieb von Netzwerkdienstleistungen	5	35.00	Praktische Prüfung	Datenbankverwaltung	5	20.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote																													
Prüfungstyp	Bezeichnung der Prüfungsaufgabe	Note	Gewichtung bei der Bewertung																										
Zentrale schriftliche Prüfung	Informationstechnologische Grundlagen	5	20.00																										
Mündliche Prüfung	Netzwerke, Arbeitsorganisation	5	25.00																										
Praktische Prüfung	Installation und Betrieb von Netzwerkdienstleistungen	5	35.00																										
Praktische Prüfung	Datenbankverwaltung	5	20.00																										
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																											
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe in den tertiären Bildungsbereich	Internationale Abkommen																												
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																													
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 12/2013 (III. 29.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.																													

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		900 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Reifeprüfung

Berufsanforderungsmodulen:

10815-12 Informationstechnologische Grundlagen

10826 -12 Aufbau der Berufslaufbahn, Arbeitsorganisation, Kommunikation am Arbeitsplatz

10817 -12 Netzwerke, Programmierung und Datenbankverwaltung

10827 -12 Netzwerk-Betriebssysteme und Dienstleistungen

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2016.10.17

L. S.